

Deutscher Ju-Jutsu-Verband e.V.

Prüfungsordnung für Ju-Jutsu- und Jiu-Jitsu-Kyu- und Dan-Prüfungen gültig ab 1.5.2008

Inhalt:

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Kyu- und Dan-Grade im DJJV
- 1.3 Zuständigkeiten für die Durchführung von Prüfungen
- 1.4 Bundesoffene Kyu-/Dan-Prüfungen
- 1.5 Prüfungen außerhalb des Vereins bzw. des Landesverbandes
- 1.6 Verantwortlichkeit
- 1.7 Überprüfung durch den DJJV

2 VORBEREITUNG VON KYU- UND DAN-PRÜFUNGEN

- 2.1 Anmeldung der Prüfungen
 - 2.1.1 Kyu-Prüfungen
 - 2.1.2 Dan-Prüfungen
- 2.2 DJJV-Pass
- 2.3 Prüfungsgebühren
- 2.4 Prüfungsmaterialien
- 2.5 Vorbereitung der Prüfungslisten usw.

3 VORAUSSETZUNGEN FÜR KYU-PRÜFUNGEN

- 3.1 Vorbereitungszeiten
- 3.2 Pflicht-Lehrgänge
- 3.3 Kyu-Prüfungen auf Landesebene
- 3.4 Prüfungskommissionen
- 3.5 Einsatz der Prüfer
- 3.6 Mindest- bzw. Höchstteilnehmerzahl

4 VORAUSSETZUNGEN FÜR DAN-PRÜFUNGEN

- 4.1 Vorbereitungs-/Wartezeiten, Mindestalter
- 4.2 Verkürzung der Vorbereitungszeit
- 4.3 Pflichtlehrgänge
- 4.4 Erste-Hilfe-Nachweis
- 4.5 Lizenzen-Nachweis
- 4.6 Prüfungskommissionen
- 4.7 Einsatz der Prüfer
- 4.8 Mindest- bzw. Höchstteilnehmerzahl

5 PRÜFERLIZENZEN

- 5.1 Abnahme von Kyu- bzw. Dan-Prüfungen
- 5.2 Voraussetzungen für die Prüferlizenz
- 5.3 Erteilung der Prüferlizenzen
 - 5.3.1 Lizenzvergabe durch den DJJV
 - 5.3.2 Lizenzvergabe durch die Landesverbände
 - 5.3.3 Geltungsdauer

- 5.4 Verlängerung der Geltungsdauer
- 5.5 Entzug der Prüferlizenz

6 DURCHFÜHRUNG VON JU-JUTSU-KYU- BZW. -DAN-PRÜFUNGEN

- 6.1 Allgemeines
- 6.2 Partner
- 6.3 Verletzung
- 6.4 Senioren-Prüflinge
- 6.5 Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen für Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen
- 6.6 Prüfungen für Kinder bis 14 Jahre

7 DURCHFÜHRUNG VON JIU-JITSU-KYU- BZW. -DAN-PRÜFUNGEN

- 7.1 Prüfungsordnung und Ausbildungsprogramm
- 7.2 Auswahl der Techniken und der Partner
- 7.3 Prinzipien
- 7.4 Rechts- und linksseitige Angriffe
- 7.5 Waffenabwehr
- 7.6 Zusatzaktionen
- 7.7 Bewertung der einzelnen Prüfungsgebiete
- 7.8 Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen für Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen

8 BESTEHEN VON JU-JUTSU- BZW. JIU-JITSU-KYU- BZW. -DAN-PRÜFUNGEN, EINTRAG IN DIE PÄSSE, ABRECHNUNG DER PRÜFUNGEN, BEHANDLUNG DER PRÜFUNGSUNTERLAGEN

- 8.1 Bewertung der einzelnen Prüfungsgebiete
- 8.2 Bestehen von Prüfungen
- 8.3 Eintrag in den DJJV-Pass, Urkunden usw.
- 8.4 Prüfungswiederholung
- 8.5 Prüfungslisten
- 8.6 Meldung an den DJJV

9 VERLEIHUNG VON KYU- BZW. DAN-GRADEN

- 9.1 Allgemeines
- 9.2 Zuständigkeiten
- 9.3. Verfahren bei Meisterschafts-Erfolgen
 - 9.3.1 Voraussetzungen
 - 9.3.2 Antragstellung
- 9.4 Verfahren bei besonderen Verdiensten
- 9.5 Wartezeiten und weitere Voraussetzungen

10 ANERKENNUNG VON KYU- BZW. DAN-GRADEN

- 10.1 Allgemeines
- 10.2 Zuständigkeiten

11 SONSTIGES

1 ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung des DJJV gilt im gesamten Zuständigkeitsbereich des DJJV (Bundesrepublik Deutschland) und ist dort sowohl von den Landesverbänden als auch vom DJJV einheitlich anzuwenden.

Die Prüfungsordnung ist kein Ausbildungsprogramm.

1.2 Kyu- und Dan-Grade im DJJV

Der Deutsche Ju-Jutsu-Verband e.V. vergibt aufgrund von Prüfungen oder verleiht aufgrund von Meisterschaftserfolgen oder Verdiensten folgende Kyu- und -Dan-Grade mit der Verpflichtung, den erreichten bzw. verliehenen Gürtel in der jeweiligen Farbe zu tragen:

6. Kyu	weißer Gürtel (für Anfänger)
5. Kyu	gelber Gürtel
4. Kyu	orangefarbener Gürtel
3. Kyu	grüner Gürtel
2. Kyu	blauer Gürtel
1. Kyu	brauner Gürtel
1. bis 5. Dan	schwarzer Gürtel
6. bis 8. Dan	rot-weißer (wahlweise schwarzer oder rot-schwarzer) Gürtel
9. und 10. Dan	roter Gürtel

Bei den Dan-Graden können an einem Gürtelende Streifen zur Unterscheidung der Dan-Grade getragen werden. Der 1. Dan wird nicht verliehen. Er muss durch Prüfung erreicht werden. Die Anerkennung von Kyu- bzw. Dan-Graden artverwandter Selbstverteidigungssysteme ist im Abschnitt 10 geregelt.

1.3 Zuständigkeiten für die Durchführung von Prüfungen

Für die Durchführung und Abrechnung der Kyu- und -Dan-Prüfungen sind die Landesverbände zuständig, für bundesoffene Prüfungen der DJJV. Für die Durchführung von Kyu- und Dan-Prüfungen bei Institutionen, z. B. Polizei, Zoll, Justiz, Schulen oder Hochschulen ist der Landesverband zuständig, in dessen Einzugsbereich sich die Dienststelle befindet, bei der die Prüfung stattfindet, für die Prüfungen der BP-Schule Lübeck der DJJV.

1.4 Bundesoffene Kyu-/Dan-Prüfungen

Der DJJV kann bundesoffene Kyu- und Dan-Prüfungen durchführen (z. B. bei Bundesseminaren, Polizei, o. Ä.).

1.5 Prüfungen außerhalb des Vereins bzw. des Landesverbandes

Prüfungen dürfen nur innerhalb des im DJJV-Pass eingetragenen Vereins bzw. innerhalb des für den eingetragenen Verein zuständigen Landesverbandes abgelegt werden (hierbei ist § 4 der Passordnung zu beachten, nach dem jedes Mitglied grundsätzlich nur einen DJJV-Pass haben darf). Prüfungen außerhalb des Vereins bedürfen der Zustimmung des Vereins des Prüflings. Prüfungen außerhalb des

Landesverbandes bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes des Prüflings. Im Streitfall entscheidet der zuständige Landesverband.

1.6 Verantwortlichkeit

Die Landesprüfungsreferenten sind für ihren Zuständigkeitsbereich für die Einhaltung der Prüfungsordnung verantwortlich. Bei bundesoffenen Kyu-/Dan-Prüfungen ist der DJJV-Vizepräsident Breitensport für die Einhaltung der Prüfungsordnung zuständig.

1.7 Überprüfung durch den DJJV

Der DJJV hat das Recht, die korrekte Durchführung der Prüfungen, insbesondere die Einhaltung der Prüfungsordnung, zu überprüfen. Bei festgestellten Verstößen kann er die Prüfungen für ungültig erklären und ggf. die Prüferlizenzen aberkennen.

2 VORBEREITUNG VON KYU- UND DAN-PRÜFUNGEN

2.1 Anmeldungen der Prüfungen

2.1.1 Kyu-Prüfungen

Alle Kyu-Prüfungen müssen beim zuständigen Landesprüfungsreferenten angemeldet werden, bundesoffene Kyu-Prüfungen beim Vizepräsidenten Breitensport. Die Art der Anmeldung, die Anmeldefristen usw. regeln die Landesverbände bzw. der DJJV in eigener Zuständigkeit.

2.1.2 Dan-Prüfungen

Die Dan-Prüfungen werden vom jeweiligen Landesverband festgesetzt und ausgeschrieben, bundesoffene Dan-Prüfungen vom DJJV. Die Art der Anmeldung der Prüfungsteilnehmer, die Anmeldefristen, die einzureichenden Unterlagen usw. sind in der Ausschreibung angegeben.

2.2 DJJV-Pass

Alle Kyu- und Dan-Prüfungsanwärter müssen im Besitz eines im DJJV gültigen DJJV-Passes sein. Ausgenommen hiervon sind Prüfungsanwärter zu Kyu-Prüfungen bei Schulen, Hochschulen, Universitäten, Fachhochschulen usw., bei Polizei, Zoll, Justiz usw. bis einschließlich 2. Kyu.

2.3 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren für Kyu-Prüfungen und für Dan-Prüfungen werden vom jeweiligen Landesverband festgesetzt (Beschluss durch die MGV), für bundesoffene Dan-Prüfungen vom DJJV. Die Prüfungsgebühren sind von den Prüfungsteilnehmern vor der Prüfung zu entrichten.

2.4 Prüfungsmaterialien

Die Landesverbände beziehen die Prüfungsmaterialien (Prüfungsmarken, Urkunden, Prüfungslisten usw.) beim DJJV, die eine Prüfung ausrichtenden Vereine bei ihrem Landesverband.

2.5 Vorbereitung der Prüfungslisten usw.

Bei Kyu-Prüfungen bereitet der ausrichtende Verein, bei Landes-Kyu- und bei Dan-Prüfungen der Prüfungsreferent des Landesverbandes, bei bundesoffenen Kyu- bzw. Dan-Prüfungen der DJJV die Prüfungslisten vor. Dazu füllt er die Vorderseiten entsprechend aus und trägt auf den Innenseiten die Prüfungsteilnehmer/innen mit den jeweiligen Angaben ein.

3 VORAUSSETZUNGEN FÜR KYU-PRÜFUNGEN

3.1 Vorbereitungszeiten

Die Vorbereitungszeiten für die Kyu-Prüfungen betragen zum

a) 5. bis 2. Kyu

-1/2 Jahr oder

- 1 JJ-Kursus von mindestens 50 Unterrichtsstunden (diese Möglichkeit darf nur einmal und nur bei Prüfungen zum 5. oder 4. Kyu in Anspruch genommen werden). Der Kurs darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

b) 1. Kyu

- 1 Jahr,

- Mindestalter = 16 Jahre.

3.2 Pflichtlehrgänge

Die Landesverbände regeln in eigener Zuständigkeit, ob und ggf. welche Pflichtlehrgänge während der Vorbereitungszeit zu besuchen sind (aktive Teilnahme).

3.3 Kyu-Prüfungen auf Landesebene

Die Landesverbände regeln für ihren Zuständigkeitsbereich, ab welchem Kyu-Grad die Prüfungen auf Landesebene durchgeführt werden.

3.4 Prüfungskommissionen

Prüfungen zum 5. bis 3. Kyu können von 1 prüfungsberechtigten Dan-Träger abgenommen werden. Prüfungen ab 2. Kyu müssen von 2 prüfungsberechtigten Dan-Trägern abgenommen werden, von denen mindestens ein Prüfer einem anderen Verein angehören muss.

3.5 Einsatz der Prüfer

Der Einsatz der Prüfer für Kyu-Prüfungen erfolgt durch den zuständigen Prüfungsreferenten des Landesverbandes bzw. des DJJV.

3.6 Mindest- bzw. Höchstteilnehmerzahl

Die Prüfungen sind bezüglich der Mindestteilnehmerzahl so zu gestalten, dass die nach der Prüfungsordnung geforderten Partnerwechsel möglich sind. Die Höchstteilnehmerzahl für eine Prüfungskommission beträgt pro Tag maximal 20 Teilnehmer, Ausnahme bei Polizei, Zoll, Justiz usw. maximal 25 Teilnehmer.

4 VORAUSSETZUNGEN FÜR DAN-PRÜFUNGEN

4.1 Vorbereitungs-/Wartezeiten, Lizenzstufen, Mindestalter

Die Vorbereitungs- bzw. Wartezeiten, die erforderlichen Lizenzstufen und die Mindestalter für Dan-Prüfungen bzw. -Verleihungen betragen:

Dan-Grad	Vorbereitungs-/ Wartezeit	Mindestalter	Lizenz
1. Dan	1 Jahr	18 Jahre	LE
2. Dan	2 Jahre		LE
3. Dan	3 Jahre		LE
4. Dan	4 Jahre		I*)
5. Dan	5 Jahre		II*)
6. Dan	6 Jahre		
7. Dan	6 Jahre		
8. Dan	6 Jahre		
9. Dan	6 Jahre		
10. Dan	6 Jahre		

*) Bei Nichtvorliegen der entsprechenden Lizenz verlängert sich die Vorbereitungszeit um 1 Jahr. Eine gültige Lehreinweisung muss aber vorgelegt werden.

4.2 Verkürzung der Vorbereitungszeit

Die Vorbereitungszeit (nicht die Wartezeit) eines Prüflings kann verkürzt werden um

- 6 Monate, wenn der Prüfling im Besitz einer gültigen JJ Trainer C-Lizenz (Breiten- oder Leistungssport) ist,
- 12 Monate, wenn der Prüfling im Besitz einer gültigen JJ Trainer B- oder Trainer A-Lizenz (Breiten- oder Leistungssport) ist.

Die Verkürzung der Vorbereitungszeit ist insgesamt nur einmal zulässig und gilt nur für die Grade, bei denen die betreffende Lizenz nicht als Voraussetzung verlangt wird.

4.3 Pflichtlehrgänge

4.3.1 Während der Vorbereitungszeit muss der Dan-Prüfungsanwärter pro Jahr an 2 Technik-Lehrgängen auf Landes- oder Bundesebene oder an einem Bundesseminar aktiv teilgenommen haben. Ist die Teilnahme an den o. g. Maßnahmen in einem Jahr nicht möglich, so verlängert sich die Vorbereitungszeit entsprechend.

4.3.2 Außerdem muss der Anwärter zum 1. bzw. 2. Dan an einem Notwehr-/Nothilfe-Lehrgang aktiv teilgenommen haben (Pass-Eintrag). Näheres regeln die Landesverbände.

4.4 Erste-Hilfe-Nachweis

Bei der Prüfung zum 1. Dan muss der Prüfling nachweisen, dass er einen Erste-Hilfe-Lehrgang (8 Doppelstunden, nicht Sofortmaßnahmen am Unfallort) besucht hat, der nicht länger als 3 Jahre zurückliegen darf. Für alle weiteren Dan-Prüfungen genügt der Besuch eines Lehrgangs Erste-Hilfe-Training (4 Doppelstunden), der ebenfalls nicht länger als 3 Jahre zurückliegen darf.

4.5 Lizenzen-Nachweis

Teilnehmer an Dan-Prüfungen müssen mindestens im Besitz folgender Lizenzen sein:

- 1. Dan = Lehreinweisung (15 UE)
- 2. Dan = Lehreinweisung (15 UE)
- 3. Dan = Lehreinweisung (15 UE)
- 4. Dan = Lizenzstufe I (Trainer C-Lizenz)
- 5. Dan = Lizenzstufe II (Trainer B-Lizenz)

Die Lehreinweisung gilt 2 Jahre und muss innerhalb der Vorbereitungszeit erworben werden bzw. durch einen speziell dafür ausgeschriebenen Lehrgang von mindestens 5 Unterrichtsstunden verlängert worden sein. Die Geltungsdauer der anderen Lizenzen ist in der Ausbildungskonzeption für die Lizenzausbildung des DJJV geregelt. Außerdem ist sie in der jeweiligen Lizenz angegeben.

4.6 Prüfungskommissionen

Dan-Prüfungen müssen von 3 prüfungsberechtigten Dan-Trägern abgenommen werden, die mindestens den Dan-Grad innehaben, den die Prüflinge anstreben.

4.7 Einsatz der Prüfer

Der Einsatz der Prüfer erfolgt durch den Prüfungsreferenten des zuständigen Landesverbandes bzw. des DJJV. Die Prüfungskommission ist so zusammenzusetzen, dass höchstens ein Prüfer dem Verein eines Prüflings bzw. der Prüflinge angehört.

4.8 Mindest- bzw. Höchstteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl für eine Ju-Jutsu-Dan-Prüfung beträgt 5 Teilnehmer. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Dan-Prüfung zusammen mit einer Landes-Kyu-Prüfung durchgeführt werden, um die Mindestteilnehmerzahl zu erreichen. Eine Prüfungskommission darf pro Tag maximal 12 Prüfungsteilnehmer prüfen.

5 PRÜFERLIZENZEN

5.1 Abnahme von Prüfungen

Kyu- bzw. Dan-Prüfungen dürfen nur von prüfungsberechtigten Dan-Trägern abgenommen werden. Prüfungsberechtigt ist ein Dan-Träger, wenn er eine gültige Prüferlizenz für die zu prüfende Stilrichtung hat.

5.2 Voraussetzungen für die Prüferlizenz

Eine Prüferlizenz kann erhalten, wer

- a) Dan-Träger des DJJV ist,
- b) aktiv Ju-Jutsu/Jiu-Jitsu betreibt,
- c) im Jahr der Beantragung aktiv an 2 Technik-Lehrgängen und einem Prüferlizenz-Lehrgang „Neuerwerb“ teilgenommen hat.

5.3 Erteilung der Prüferlizenzen

5.3.1 Lizenzvergabe durch den DJJV

Die Teilnehmer der Technischen Arbeitstagung (TAT) des DJJV erhalten ihre Prüferlizenz vom DJJV.

5.3.2 Lizenzvergabe durch die Landesverbände

Die Aus- und Fortbildung für die Erteilung der Prüferlizenzen innerhalb der Landesverbände darf nur von den Teilnehmern der letzten bzw. vorletzten Technischen Arbeitstagung (TAT) durchgeführt werden.

5.3.3 Geltungsdauer

Die Prüferlizenz wird vom Landesverband schriftlich erteilt (ausgen. 5.3.1) und gilt 2 Kalenderjahre.

5.4 Verlängerungen der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Prüferlizenz kann verlängert werden, wenn der betreffende Prüfer während der Geltungsdauer pro Jahr aktiv an 1 Technik-Lehrgang (mindestens Bezirksebene) und vor Ablauf der Geltungsdauer an 1 Prüferlizenz-Lehrgang „Fortbildung“ teilgenommen hat.

5.5 Entzug der Prüferlizenz

Bei Verstößen gegen die Prüfungsordnung kann der Landesprüfungsreferent bzw. der DJJV dem/den betreffenden Prüfer/n die Prüferlizenz entziehen. Bei Entzug durch den Landesverband teilt dieser das sofort dem DJJV mit und fügt die entsprechenden Unterlagen bei. Bei Einspruch der/des betroffenen Prüfer/s oder des Landesverbandes entscheidet der DJJV gemäß Ziffer 1.7.

6 DURCHFÜHRUNG VON JU-JUTSU-KYU- BZW. -DAN-PRÜFUNGEN

6.1 Allgemeines

In den Kyu- bzw. Dan-Prüfungen müssen die Prüflinge die in dem Prüfungsprogramm für den angestrebten Gürtel aufgeführten Techniken demonstrieren und die geforderten Bewegungsaufgaben erfüllen.

Das Prüfungsprogramm stellt eine Mindestanforderung an die Prüflinge dar und repräsentiert einen Querschnitt der zu erlernenden Fähigkeiten und Fertigkeiten der Ju-Jutsuka. Die Ausbildung selbst sollte wesentlich umfangreicher sein. Es ist anzustreben, dass die Ju-Jutsu-Techniken gegen eine Vielzahl von Angriffen erlernt werden und sich die jeweiligen Verteidigungshandlungen an der Reaktion des Angreifers orientieren. Dabei ist stets auf gute Eigensicherung zu achten. Die jeweiligen Techniken des Prüfungsprogramms sind schulmäßig vorzuführen. Der Prüfling kann die Angriffe des Partners zu den geforderten Ju-Jutsu-Techniken selbst bestimmen. Werden Angriffe des Partners durch den Prüfer vorgegeben, so kann der Prüfling die Abwehrhandlungen selbst bestimmen.

6.2 Partner

Der Prüfling muss seinen Partner unter den Prüfungsteilnehmern wählen. In notwendigen Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission. Die Ausnahmen sind auf der Prüfungsliste (Rückseite) zu vermerken. Nur beim Prüfungsfach „Freie Darstellung mit SV-Charakter“ braucht der Partner kein Prüfungsteilnehmer sein. Während der Vorführung der Techniken der jeweiligen Gurtstufe muss ein 2-maliger Wechsel des Angreifers erfolgen, bei der Prüfung zum 5. Kyu genügt ein 1-maliger Wechsel. Für das Fach „Freie Selbstverteidigung“ muss ein erneuter Wechsel erfolgen.

6.3 Verletzungen

Verletzt ein Prüfungsteilnehmer einen Partner durch alleiniges Verschulden so, dass dieser nicht mehr seine eigene Prüfung beginnen bzw. beenden kann, wird er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

Verletzt sich ein Prüfling während der Prüfung ohne Fremdverschulden, so entscheidet der Volljährige selber, ob er die Prüfung zu Ende führt oder nicht.

6.4 Senioren-Prüflinge

Grundsätzlich gelten die Prüfungsordnung und das Prüfungsprogramm auch für Senioren. Allerdings erfüllen Senioren ab ca. 45 Jahren oftmals aufgrund ihrer Mobilitätseinschränkungen nicht bzw. nicht mehr die Kriterien der Optimalqualifikation, d. h. sie sind nicht bzw. nicht mehr in der Lage, die nach dem Prüfungsprogramm geforderten Techniken in so dynamischer Form zu demonstrieren wie jüngere. Sie können deshalb die betreffenden Techniken in altersgerechter, weniger dynamischer, jedoch technisch korrekter Form zeigen. Falls erforderlich, können sie auch alternative Techniken bzw. Lösungen von Aufgabenstellungen demonstrieren. Das gilt auch für die Freie Darstellung / Kata bzw. andere Aufgabengebiete.

Der Prüfling hat die Prüfungskommission jedoch zu Beginn der Prüfung entsprechend zu informieren und ggf. entsprechende Unterlagen (z. B. Auflistung der alternativen Techniken usw.) dazu vorzulegen. Die Prüfungen für Senioren werden

nach den gleichen Kriterien bewertet wie die allgemeinen Prüfungen, d. h. die Qualität und die Ausführung der Techniken müssen dem Selbstverteidigungs-Charakter und den Prinzipien des Ju-Jutsu entsprechen.

6.5 Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen für Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen

Grundsätzlich besteht für JJ-ka mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen die Möglichkeit, entweder im Rahmen einer regulären Prüfung oder in einer speziellen Prüfung für Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen die nächste Graduierung abzulegen, wenn die technische Reife für die Prüfung vorhanden ist. Die Unterscheidung zu Sportkameraden ohne Beeinträchtigung liegt darin, dass auf die behinderungsspezifischen Eigenarten Rücksicht genommen werden muss. Dies bedeutet (je nach Art der Beeinträchtigung), dass

- mehr Pausen eingelegt werden können,
- für die Prüfung oder einzelne Teile davon eigene Partner verwendet werden dürfen, die keine Prüfungsteilnehmer sind,
- Hilfen/Hilfsmittel eingesetzt werden können, wenn die Technik/Übungsform aus Gründen der Behinderung/Beeinträchtigung sonst nicht absolviert werden kann (z.B. akustische Hilfsmittel bei Blinden usw.),
- Ersatztechniken gezeigt werden dürfen, wenn aufgrund des Attestes ersichtlich ist, dass die Ursprungstechniken nicht absolviert werden können,
- die Techniken nicht mit voller Intensität ausgeführt werden müssen. Grundsätzlich jedoch muss der Prüfling überwiegend die regulären Aufgaben für die neue Graduierung bewältigen.

Bei Prüfungen auf Vereinsebene ist der Prüfling bekannt. Hier kann rechtzeitig auf die Einschränkung/en der Person eingegangen und mögliche Ersatztechniken genehmigt werden. Empfohlen ist ein sportärztliches Attest des Prüflings.

Fremdprüfer werden im Vorfeld der Prüfung darüber informiert. Damit es zum Zeitpunkt einer Landesprüfung keine Diskussion über die Art und den Umfang des Prüfungsablaufes und der Ersatztechniken gibt, soll folgendemmaßen vorgegangen werden:

- Der Prüfling nimmt bis spätestens sechs Wochen vor der Prüfung Kontakt mit dem Prüfungsreferenten auf. Er legt einen formlosen schriftlichen Antrag über die Abweichungen zum regulären Prüfungsprogramm und ein ärztliches Attest über die Einschränkungen vor. Zwei Wochen später erhält er eine Rückmeldung des Prüfungsreferenten, ob die Prüfung so stattfinden kann. Der Referent für den Behindertensport erhält Kopien des Antrages und der Anlagen. Dem Prüfling wird empfohlen, im Vorfeld einen dafür ausgewiesenen Lehrgang zu besuchen.
- Im Antrag teilt der Prüfling mit, welche Übungsformen bzw. Technik/en er aus dem Programm nicht machen kann bzw. darf, welche er als Alternative/n dafür anbieten möchte und welche Veränderung/en er zur regulären Prüfungsordnung in Anspruch nehmen möchte.
- Die Ersatztechniken sind entweder kein Bestandteil einer der vorigen Prüfungen oder unterscheiden sich durch die Anzahl der Ausführungsmöglichkeiten.
- Die Ersatztechniken sollten durch Techniken des in etwa gleichen Schwierigkeitsgrades ersetzt werden. Die Zustimmung obliegt dem Prüfungsreferenten.
- Der Prüfungsreferent teilt den Prüfern bei Zulassung des Antrages den Kenntnisstand im Vorfeld der Prüfung mit und fügt den Prüfungsunterlagen Kopien des Antrages und des ärztlichen Attestes bei. Die Forderung nach einem ärztlichen

Attest ist keine Diskriminierung, sondern dient dem Schutz der betreffenden Person vor einer (geforderten) Überlastung in der Prüfung und ebenso als Schutz für den Prüfungsreferenten und die eingesetzten Prüfer. Des Weiteren soll so die Möglichkeit des Missbrauchs und der damit einhergehenden Abwertung von JJ-ka mit Einschränkung/en entgegengewirkt werden. Bei Unklarheit hinsichtlich der Einschränkung/en sollten der Verbandsarzt oder weitere kundige Personen eingeschaltet werden, um festzustellen, ob eine Prüfung aus medizinischer Sicht zugelassen werden kann oder nicht.

6.6 Prüfungen für Kinder bis 14 Jahre

Die Kyu-Prüfungen für Kinder bis zu 14 Jahren sind in der „Kinderprüfungsordnung“ geregelt (Anhang 1).

7. DURCHFÜHRUNG VON JIU-JITSU-KYU- BZW. DAN-PRÜFUNGEN

7.1 Prüfungs- und Ausbildungsprogramme

Das Prüfungsprogramm ist Bestandteil des Ausbildungsprogramms.

Folgende Prüfungsprogramme sind gültig:

- a) allgemeines Jiu-Jitsu Prüfungsprogramm (15 – 45 Jahre)
- b) Jiu-Jitsu-Kinderprüfungsprogramm (bis einschließlich 14 Jahre)
- c) Prüfungsprogramm für Senioren (Jiu-Jitsuka ab 45 Jahren)

7.2 Auswahl der Techniken und der Partner

Der Prüfling kann die Abwehrtechniken selbst bestimmen. Bei der Kata hat der Prüfling Anspruch auf einen eigenen Partner, ansonsten können die Prüfer, um sich ein besseres Bild zu machen, den Partner bestimmen.

7.3 Prinzipien

Auf flüssige Bewegungen, exakte Ausführung der Technik sowie die richtige Schwerpunktverlagerung des Körpers bei allen Aktionen ist zu achten. Bei allen Wurftechniken ist das Gleichgewicht des Angreifers sichtbar zu stören und das eigene Gleichgewicht unter guter Körperkontrolle zu wahren. Schlag-, Stoß- und Tritt-Techniken sind genau zu platzieren und kraftvoll auszuführen. Ein Körperkontakt ist dabei zu vermeiden. Ab 3. Kyu muss der Prüfling Fallübungen über Hindernisse ausführen können.

7.4 Rechts- und linksseitige Angriffe

Der Prüfling muss in der Lage sein, rechts- und linksseitige Angriffe abzuwehren. Die freien Angriffe sind so lange fortzusetzen, bis die Prüfungskommission den Eindruck hat, dass der bzw. die Angreifer mit Erfolg abgewehrt wurde/n.

7.5 Waffenabwehr

Bei Abwehren von Waffen ist immer darauf zu achten, dass diese abgenommen und/oder unter Kontrolle gebracht werden. Unter „Kontrolle“ ist hierbei auch zu verstehen, dass der Angreifer durch Techniken gehindert wird, die Waffe nochmals zu ergreifen.

7.6 Zusatzaktionen

Definition der ab dem 3. Dan erforderlichen Zusatzaktionen: Unter „Zusatzaktionen“ wird die Darstellung von Techniken verstanden, welche im Prüfungsprogramm nicht enthalten sind (z.B. Abwehr von Angriffen mit Ketten, Flaschen, usw.) sowie Abwehrverhalten auf engem Raum und in ungewöhnlichen Situationen. Es handelt sich hierbei um eine vollständige Eigenrealisierung des Prüflings. Der Einsatz von Musik ist nicht zulässig.

7.7 Kata

Die Kata als elementarer Bestandteil einer Jiu-Jitsu Dan-Prüfung kann nicht durch andere Prüfungsfächer ausgeglichen werden. Wird dieses Prüfungsfach von mindestens 2 Prüfern mit weniger als 3 Punkten (2 = mangelhaft oder 1 = ungenügend) bewertet, so ist ein Bestehen der Gesamtprüfung nicht mehr möglich.

7.8 Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen für Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen

Es gelten die Bestimmungen der Ziffer 6.6 sinngemäß.

7.9 Prüfungen für Kinder bis 14 Jahre

Die Kyu-Prüfungen für Kinder bis zu 14 Jahren sind im Jiu-Jitsu Prüfungsprogramm geregelt.

8 BEWERTEN, BESTEHEN UND DOKUMENTATION VON KYU- UND DAN PRÜFUNGEN

8.1 Bewertungen der einzelnen Prüfungsgebiete

Die Prüfungskommission bewertet die gezeigten Techniken, Kombinationen und Bewegungsaufgaben wie folgt:

5 = „sehr gut“: Fehlerfreie Ausführung bei sehr gutem Gesamteindruck.

4 = „gut“: Ausführung mit Feinstfehlern oder minimalen individuellen Abweichungen von der Idealform bei gutem Gesamteindruck.

3 = „ausreichend“: Ausführung mit Feinfehlern oder kleinen Abweichungen bei mindestens befriedigendem Gesamteindruck.

2 = „mangelhaft“: Ausführung mit Fehlern, die über den Feinbereich hinausgehen, bei unbefriedigendem Gesamteindruck.

1 = „ungenügend“: Ausführung mit Grobfehlern bei nicht mehr ausreichendem Gesamteindruck.

8.2 Bestehen von Prüfungen

Zum Bestehen der Prüfung muss der Prüfling eine Punktzahl von mindestens drei Fünfteln der höchsten erreichbaren Punktzahl in der Summe aller Prüfungsfächer erhalten haben. Dies entspricht einer Durchschnittsbewertung von 3 Punkten (= ausreichend).

Beliebig viele mangelhafte Bewertungen (= 2 Punkte) können durch entsprechend viele gute oder sehr gute Bewertungen ausgeglichen werden. Bei 1 oder bei 3

Prüfern ist das nur innerhalb der jeweiligen Prüfungsliste möglich (Mehrheitsprinzip), bei 2 Prüfern kann auch listenübergreifend ausgeglichen werden (Gesamtpunktzahl). Dazu ist für jeden Prüfling in der Prüfungsliste in der Spalte „Prüfling hat erreicht – Prüfer 1“ (Prüfer dieser Liste) die bei diesem Prüfer erreichte Punktzahl aller Prüfungsfächer aufzusummieren. In der Spalte „Gesamtpunktzahl aller Prüfer“ ist die Summe der von allen Prüfern vergebenen Punkte aufzuaddieren. In der Spalte „Mindestpunktzahl aller Prüfer“ ist die zum Bestehen mindestens erforderliche Punktzahl einzutragen. Diese errechnet sich aus der Anzahl der Prüfungsfächer multipliziert mit 3, multipliziert mit der Anzahl der Prüfer. Die Ablegung einer weiteren Prüfung am gleichen Tag (z. B. Bei überragender Leistung) ist nicht zugelassen.

1 Prüfer

- bis einschließlich 3. Kyu.
- mangelhafte Bewertungen (2 Punkte) können durch gute (4 Punkte) oder sehr gute (5 Punkte) ausgeglichen werden.
- bei einer ungenügenden Bewertung (1 Punkt) kann der Prüfling nicht mehr bestehen.

2 Prüfer

- 2. und 1. Kyu.
- die Punktzahlen beider Listen werden addiert.
- mangelhafte Bewertungen (2 Punkte) können listenübergreifend durch gute (4 Punkte) oder sehr gute (5 Punkte) ausgeglichen.
- bei einer ungenügenden Bewertung (1 Punkt) bei beiden Prüfern kann der Prüfling nicht mehr bestehen, unabhängig davon, ob im gleichen oder in unterschiedlichen Prüfungsfächern.

3 Prüfer

- ab 1. Dan.
- die Prüfung gilt als bestanden, wenn dies bei mindestens zwei der Prüfer der Fall ist
- mangelhafte Bewertungen (2 Punkte) können bei dem selben Prüfer durch gute (4 Punkte) oder sehr gute (5 Punkte) ausgeglichen werden.
- bei einer ungenügenden Bewertung (1 Punkt) kann der Prüfling bei diesem Prüfer nicht mehr bestehen.

Im Prüfungsfach „Kata/Freie Darstellung“ führt eine Wertung von mindestens 2 Prüfern mit weniger als 3 Punkten (2 Punkte = mangelhaft oder 1 Punkt = ungenügend) zum Nichtbestehen der Gesamtprüfung. Dieses Fach kann nicht ausgeglichen werden.

Kann ein Prüfling aufgrund der bis dahin vergebenen Wertungen seine Prüfung nicht mehr bestehen, so liegt es im Ermessen der Prüfer, ob sie diesen Prüfling zu Ende prüfen oder seine Prüfung vorzeitig abbrechen.

8.3 Eintrag in den DJJV-Pass, Urkunden usw.

Die Bestätigung der bestandenen Prüfung erfolgt durch Eintrag (Datum der Prüfung und Namen (nicht Unterschrift) der/des Prüfer/s) in den DJJV-Pass, mit dem Einkleben der Prüfungsmarke in den DJJV-Pass und der Entwertung der Marke durch die Unterschrift eines Prüfers und ggf. Stempel.

Außerdem ist für jeden Prüfling, der die Prüfung bestanden hat, eine Urkunde auszustellen.

Bei Prüfungen ohne DJJV Pass (Institutionen) wird die Prüfungsmarke auf die Urkunde geklebt und durch die Unterschrift eines Prüfers entwertet.

8.4 Prüfungswiederholung

Besteht ein Prüfling seine Prüfung nicht, so kann er sich bei

- Kyu-Prüfungen frühestens nach 6 Wochen
- Dan-Prüfungen frühestens nach 4 Monaten einer erneuten Prüfung stellen.

8.5 Prüfungslisten

Die/der Prüfer vergeben für jeden Prüfling für die gezeigten Leistungen die entsprechenden Bewertungen und tragen sie in die Prüfungslisten ein, ermitteln pro Prüfling die Gesamtbewertung und entscheiden gemäß Ziffer 8.2 über Bestehen bzw. Nichtbestehen des betreffenden Prüflings.

Bei Prüflingen, die nicht bestanden haben, ist die Kyu- bzw. Dan-Prüfungsmarke auf der betreffenden Zeile in die Prüfungsliste einzukleben. Auf der Innenseite der Prüfungsliste unten unterschreiben alle beteiligten Prüfer.

Die vollständig ausgefüllten Prüfungslisten werden an den Landesprüfungsreferenten bzw. bei den bundesoffenen Prüfungen an den Vizepräsidenten Breitensport gesandt.

8.6 Meldungen an den DJJV

Die Landesverbände fertigen pro Jahr eine „Zusammenstellung der Kyu-/Dan-Prüfungen“ (DJJV-Vordruck) an und senden diese bis zum 01.03. des Folgejahres an den DJJV-Vizepräsidenten Breitensport.

9 VERLEIHUNG VON KYU- BZW. DAN-GRADEN

9.1 Allgemeines

Kyu- bzw. Dan-Grade können aufgrund von überragenden Meisterschaftserfolgen ab Landesebene bzw. für besondere Verdienste um das Ju-Jutsu bzw. Jiu-Jitsu verliehen werden. Der 1. Dan kann nicht verliehen werden. Er muss durch Prüfung erworben werden.

9.2 Zuständigkeiten

Für die Verleihung von Kyu- und Dan-Graden (2. bis 5. Dan) sind die Landesverbände bzw. der DJJV im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesverband zuständig, für die Verleihung von höheren Dan-Graden nur der DJJV.

9.3 Verfahren bei Meisterschaftserfolgen

9.3.1 Voraussetzungen

Bei Landes-Einzelmeisterschaften sollte der 1. Platz in einer Gewichtsklasse erreicht worden sein, die mit mindestens 10 Teilnehmer/innen besetzt war, bei Gruppen-Einzelmeisterschaften der 1. Platz oder 2. Platz, bei mindestens 6 Teilnehmer/innen, bei Deutschen Einzelmeisterschaften der 1. Platz, bei mindestens 6 Teilnehmer/innen, der 2. oder 3. Platz, bei mindestens 8 Teilnehmer/innen. Ein Anspruch auf Verleihung besteht nicht.

9.3.2 Antragstellung

Antragsberechtigt sind

- a) die Ju-Jutsu- bzw. Jiu-Jitsu-Vereine im Landesverband,
- b) der Landesvorstand.

Der Antrag ist mit schriftlicher Begründung an den Landesprüfungsreferenten zu richten. Dieser prüft den Antrag und entscheidet darüber im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden/-präsidenten. Bei positiver Entscheidung stellt der Landesverband die entsprechende Urkunde aus und nimmt auch die Eintragung in den DJJV-Pass vor (Verleihung durch ..., Prüfungsmarke einkleben, Entwertung durch Stempel und Unterschrift). Lehnt der Landesverband den Antrag ab, so hat der Antragssteller die Möglichkeit, den Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann endgültig.

9.4 Verfahren bei besonderen Verdiensten

Die Voraussetzungen und das Verfahren für Verleihungen aufgrund besonderer Verdienste sind in der Ehrenordnung festgelegt.

9.5 Wartezeiten und weitere Voraussetzungen

Bei allen Verleihungen sind die entsprechenden Vorbereitungszeiten bzw. Wartezeiten, das jeweilige Mindestalter und die vorgeschriebenen Lizenzstufen einzuhalten.

10 ANERKENNUNG VON KYU- BZW. DAN-GRADEN

10.1 Allgemeines

Kyu- bzw. Dan-Grade anderer Verbände mit artverwandtem System **können** als Ju-Jutsu- bzw. Jiu-Jitsu-Kyu- bzw. Dan-Grade anerkannt werden. Voraussetzungen dafür ist jedoch, dass

- a) das System ähnlich unserem Ju-Jutsu/Jiu-Jitsu aufgebaut ist (Selbstverteidigung),
- b) der/die betreffende Sportler/in Mitglied in einem Ju-Jutsu-/Jiu-Jitsu-Verein eines DJJV-Landesverbandes ist und dort aktiv Ju-Jutsu bzw. Jiu-Jitsu betreibt,
- c) ein entsprechender DJJV-Pass vorgelegt wird,
- d) die anzuerkennenden Graduierungen einwandfrei nachgewiesen werden,
- e) die für die betreffende/n Gurtstufe/n entsprechenden ggf. vergleichbaren Lizenzen nachgewiesen werden.

10.2 Verfahren

Die Anerkennung bis einschließlich 5. Dan erfolgt durch technische Überprüfung (5 Techniken pro Gurtstufe) durch den zuständigen Landesverband, bzw. durch den DJJV.

Über die Anerkennung höherer Dan-Grade entscheidet die Mitgliederversammlung des DJJV. Die entsprechenden Vorbereitungs-/Wartezeiten gemäß Ziffer 3.1 bzw. 4.1 dieser Prüfungsordnung müssen erfüllt sein.

Dan-Grade aus anderen Systemen können nur dann als Jiu-Jitsu-Dan-Grade anerkannt werden, wenn der Sportler/die Sportlerin die Kata des angestrebten Dan-Grades und alle Katas der vorangegangenen Dan-Grade sicher beherrscht. Der Nachweis hat durch eine praktische Überprüfung zu erfolgen.

11 SONSTIGES

Diese Prüfungsordnung hat die Mitgliederversammlung am 27.03.99 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 1.1.2000 in Kraft.

Die Anpassung der Prüfungsordnung durch die Einbeziehung der Prüfungsregularien des Jiu-Jitsu erfolgte mit Beschluss der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06.11.2004.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde von der TAT 2005 beschlossen. Die Mitgliederversammlung hat den Änderungen zugestimmt und beschlossen, dass diese ab 01.01.2007 gelten.

Die Ordnung wurde entsprechend des Beschlusses der TAT 2006 überarbeitet und tritt am **01.05.2008** in Kraft.

Anhang 1 : Kinderprüfungsordnung

Anhang 2

JJ - Prüfungsprogramm für Behörden (Polizei, Zoll, Justiz, Bundeswehr) einschließlich ergänzender Bestimmungen zur JJ-Prüfungsordnung gültig ab 01.01.2009

1. Für die JJ-Kyu- bzw. Dan-Prüfungen bei den **Behörden des öffentlichen Dienstes (Polizei, Zoll, Justiz, Bundeswehr)** gelten grundsätzlich die Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnung des DJJV, für die JJ-Kyu-Prüfungen mit nachstehenden Regelungen.
2. Diese Regelungen betreffen nur Prüfungen vom **5. - 3. Kyu**, die bei den vorgenannten Behörden gemäß Ziffer 1.3 der Prüfungsordnung für JJ-Prüfungen durchgeführt werden. Anstatt der Bezeichnung 5. - 3. Kyu kann auch eine behördeninterne Bezeichnung gewählt werden.
3. Prüflinge gemäß Ziffer 2 sind nur Angehörige von Polizei, Zoll, Justiz und Bundeswehr.
4. Die Vorbereitungszeiten für die Kyu-Prüfungen betragen 1/2 Jahr regelmässiges Training oder eine zusammenhängende Fortbildungsmaßnahme von mindestens 50 Unterrichtseinheiten (UE). Die Teilnahme der Prüflinge an einem Vorbereitungs-Lehrgang des Landesverbandes wird empfohlen. Näheres regelt der Landesverband in eigener Zuständigkeit mit der jeweiligen Landesbehörde bzw. der DJJV mit der jeweiligen Bundesbehörde.
5. Als Prüfer sind die Trainer Breitensport JJ oder Trainer Breitensport JJ Polizei (s. JJ 1x1) zugelassen, die eine Prüferlizenz des DJJV besitzen und der betreffenden Behörde angehören. Pro Prüfung mit bis zu 25 Prüflingen ist nur 1 Prüfer erforderlich.
6. Der zuständige JJ-Landesverband kann für dieses Prüfungsprogramm gesonderte Prüfer-Lehrgänge anbieten.
7. Die Prüflinge benötigen für die Prüfungen bis zum 3. Kyu einschl. keinen DJJV-Pass. Es werden jedoch JJ-Kyu-Urkunden ausgestellt, in die die Prüfungsmarken eingeklebt werden. Die Behörde kann zur Nachweisführung, Dokumentation o. ä. für jeden Prüfling Trainings- und Prüfungskarten führen.
8. Für Kyu-Prüfungen bei Behörden **kann** das Prüfungsprogramm mit nachstehend genannten Abweichungen gewählt werden.
9. Bei den frei zu wählenden **Eingriffs- oder Einsatztechniken** sollen sinnvolle und für diese Aufgabe geeignete Techniken gemäß den Lehrunterlagen des jeweiligen Bundeslandes gezeigt werden. Sie müssen den Erfordernissen des professionellen Einschreitens genügen. Vor bzw. während der Technikausführungen sind **verbale Aufforderungen** an das polizeiliche Gegenüber wichtig, z. B. "POLIZEI, Hände auf das Fahrzeugdach!" oder "POLIZEI, auf den Bauch legen!" oder vor einer Blocktechnik "STOP POLIZEI" o.ä. Die Techniken sollen **leicht durchführbar, sehr wirkungsvoll und mit einem geringen Zeitaufwand trainierbar** sein.
10. Die Form der Prüfung kann den dienstlichen Gegebenheiten und Erfordernissen angepasst werden, d. h. die Prüflinge tragen entweder Budokleidung oder Dienstkleidung (Uniform, Einsatzanzug o. ä.) mit oder ohne Einsatzmittel und/oder Trainingswaffen (Blau-/Rotwaffen). Die Prüfung kann auch ganz oder teilweise im Freien oder in speziellen Räumen (z. B. Gelände, Fahrzeughalle, Parkplatz o. ä.) durchgeführt werden.
11. Die Prüflinge haben die Möglichkeit, Einsatzmittel und/oder Übungswaffen (Rot- / Blauwaffen) zum Einsatz zu bringen (Länderregelung beachten!). Hierbei sind jedoch Eignung, Verhältnismässigkeit und Rechtmässigkeit zu beachten. Beim Waffeneinsatz sind die **Grundsätze der Waffensicherung und des Waffenschutzes** zu beachten! Bei der Festlegung bzw. Fesselung von Personen ist auf jeden Fall auf die **Vermeidung eines lagebedingten Erstickungstodes** zu achten. Wiederholte Ansprache und Beobachtung der festgelegten bzw. gefesselten Person/en sind deshalb erforderlich.

Prüfungsprogramm für Behörden:

5. Kyu (Gelbgurt) - 1. Prüfungsstufe

1 Bewegungsformen

- 1.1 Verteidigungsstellung
- 1.2 Auslagenwechsel nach vorn
- 1.3 Auslagenwechsel nach hinten

1.9 Gleiten vorwärts

- 1.10 Gleiten rückwärts
- 1.11 Gleiten seitwärts

1.13 Schrittdrehung 90° vorwärts

- 1.14 Schrittdrehung 90° rückwärts
- 1.15 Schrittdrehung 180° vorwärts
- 1.16 Schrittdrehung 180° rückwärts

2 Falltechniken

- 2.1 Sturz seitwärts

3 Bodentechniken

- 3.1 Haltetechnik in seitlicher Position
- 3.2 Haltetechnik in Kreuzposition
- 3.3 Haltetechnik in Reitposition

JJ-Techniken in Kombination

5 Abwehrtechniken

- 5.1 Passive Abwehrtechnik mit dem Unterarm in Kopfhöhe (außen)
- 5.2 Passive Abwehrtechnik mit dem Unterarm in der Körpermitte (außen)
- 5.3 Passive Abwehrtechnik mit dem Unterarm in der Körpermitte (innen)
- 5.4 Abwehrtechnik mit der Hand (2 Ausführungen)
- 5.5 Grifflösen
- 5.6 Griffsprengen

6 Atemitechniken

- 6.1 Handballentechnik
- 6.2 Knietechnik
- 6.3 Stoppfußstoß

8 Sicherungstechniken

- 8.1 2 Festlegetechniken am Boden mit Anlegen der Handfessel
- 8.2 1 Aufhebe- und Transporttechnik

9 Hebeltechniken

- 9.1 Armstreckhebel bei Bodenlage des Gegners
- 9.2 Körperabbiegen

10 Wurftechniken

- 10.1 Beinstellen

16 Freie Anwendungsform (Situationsbewältigung)

- 16.1 Festnahme einer mit einem Kontaktangriff angreifenden Person

Beispiel:

Der Angreifer greift den Prüfling mit einem Kontaktangriff an, Abwehr des Angriffs mit zu Boden bringen und Festlegen des Angreifers in der Bodenlage mit anschließender Fesselung.

18 Kombination / Vielfältigkeit

19 Angriffs- / Partnerverhalten

4. Kyu (Orangegurt) - 2. Prüfungsstufe

1 Bewegungsformen

- 1.1 Verlängern der Verteidigungsstellung in eine offensive Aktionsstellung
- 1.2 Verlängern der Verteidigungsstellung in eine defensive Aktionsstellung
- 1.3 Ausfallschritt nach vorn
- 1.4 Ausfallschritt nach hinten
- 1.5 Ausfallschritt zur Seite
- 1.6 Ausfallschritt diagonal nach vorn
- 1.7 Ausfallschritt diagonal nach hinten

2 Falltechniken

- 2.1 Rolle vorwärts in den Stand
- 2.2 Sturz seitwärts

3 Bodentechniken

- 3.1 Befreiung aus Haltetechnik in seitlicher Position
- 3.2 Befreiung aus Haltetechnik in Kreuzposition
- 3.3 Befreiung aus Haltetechnik in Reitposition

5 JJ-Techniken in Kombination

- 5.1 Aktive Abwehrtechnik mit dem Unterarm nach innen
- 5.2 Aktive Abwehrtechnik mit dem Unterarm nach außen

6 Atemitechniken

- 6.1 1 Fußtechnik vorwärts (Fußtritt, Fußstoß)
- 6.2 2 Fauststöße oder 2 Handballenstöße oder Kettenfauststöße
- 6.3 2 Faustschläge oder 2 Handballenschläge

8 Sicherungstechniken

9 Hebeltechniken

- 9.1 Armstreckhebel im Stand
- 9.2 Armstreckhebel bei Bodenlage des Gegners
- 9.3 Armbeugehebel im Stand (z. B. Kreuzfesselgriff)
- 9.4 Armbeugehebel als Festlegetechnik am Boden

Der Prüfling kann die Angriffe frei wählen.

Der Prüfling zeigt die jeweiligen Abwehrtechniken usw. in Kombination mit anschließender Kontroll- und Festnahmetechnik.

15 Freie Selbstverteidigung (SV)

- 15.1 Freie Selbstverteidigung gegen 5 verschiedene Kontakt-Angriffe (wie Duo-S. A oder B)

16 Freie Anwendungsformen (Situationsbewältigung)

- 16.1 Festnahme einer mit einer Schlagtechnik (Faust oder Hand) angreifenden Person.

Beispiel:

Angreifer greift Prüfling mit einer Schlagtechnik an;
Abwehr des Angriffs mit zu Boden bringen, Festlegen
des Angreifers in der Bodenlage mit anschl. Fesselung,
die gefesselte Person in eine sitzende Position bringen
und danach mit einer Aufhebetechnik in den Stand.

18 Kombinationen / Vielfältigkeit

19 Angriffs- / Partnerverhalten

3. Kyu (Grüngurt) - 3. Prüfungsstufe

1 Bewegungsformen

- 1.4 Verteidigungslage in der Bodenlage
- 1.5 Auslagenwechsel in der Bodenlage
- 1.13 Aufstehen aus der Bodenlage

2 Falltechniken

- 2.1 Sturz vorwärts

3 Bodentechniken

- 3.1 Haltetechnik bei gegnerischer Bauchlage
- 3.2 Haltetechnik in Verteidigungsposition bei eigener Rückenlage (Guard-Position)
- 3.3 Aus eigener Rückenlage in die Oberlage gelangen

4 Komplexaufgabe

- 4.1 Verbringen einer Widerstand leistenden Person zur Dienststelle (gefesselt, Transport im Dienstfahrzeug)
 - Person greift mit Kontaktangriffen an
 - Person greift mit Schlägen oder Tritten an

Der Prüfling soll zeigen, dass er in dieser Situation angemessen und verhältnismässig handeln kann.

5 JJ-Techniken in Kombination

- 5.1 4 Abwehrtechniken mit der Hand
- 5.2 1 Abwehrtechnik mit dem Fuß oder Unterschenkel

6 Atemitechniken

- 6.1 2 Ellenbogentechniken
- 6.2 1 Low-Kick

7 Würge- / Nervendrucktechniken

- 7.1 2 Nervendrucktechniken

8 Sicherungstechniken

- 8.1 **Kopfkontrollgriff** (nicht für Bundespolizei)
Der Prüfling soll die Nervendrucktechniken bzw. den Kopfkontrollgriff in Kombination mit anschl. Kontroll- und Festnahmetechnik zeigen.

9 Hebeltechniken

- 9.1 1 Handgelenkhebel

11 Stockabwehr / Stockanwendung

- 11.1 **Stockabwehr mit Kontrolle des waffenführenden Armes gegen**
 - Stockschlag von oben außen
 - Stockschlag von oben innen
 - Stockstich zur Körpermitte
 - Stockschlag von oben
- 11.2 **Stockanwendung**
Verteidigung mit dem Einsatzstock (MES, Tonfa oder Teleskopstock o. ä.) gegen 5 verschiedene Angriffe

13 Weiterführungstechniken

- 13.1 Wechsel Armstreck- / Armbeugehebel

15 Freie Selbstverteidigung (SV)

- 15.1 **Sicherung einer Person zur zwangsweisen Blutprobenentnahme**
 - Blutprobenentnahme sitzend oder liegend (Regelung des Bundeslandes beachten!)

16 Freie Anwendungsformen (Situationsbewältigung)

16.1 Herausholen und Festnahme einer Widerstand leistenden Person aus einem Pkw mit Fesselung im Fahrzeug oder außerhalb.

Beispiel:

Hierbei soll der Prüfling zeigen, wie er unter Beachtung der Eigensicherung an ein Fahrzeug herantritt, den Fahrer auffordert auszusteigen und bei Widerstand unmittelbaren Zwang anwendet, indem er den Fahrer aus dem Pkw herausholt und festnimmt. Dabei sollte ein/e Kollege/Kollegin als sichernde und helfende Person dabei sein.

18 Kombinationen / Vielfältigkeit

19 Angriffs- / Partnerverhalten

Alle weiteren Prüfungen erfolgen nach der allgemeinen JJ-Prüfungsordnung und dem allgemeinen JJ-Prüfungsprogramm.

Anhang 3: Graduierung im Rahmen von SV-/Gewaltpräventionsprogrammen

Teilnehmer von Selbstverteidigungskursen oder Ju-Jutsu im Schulsport können durch den Leiter des Kurses zum 6.2. Kyu (weiß-gelb Gurt) graduiert werden.

Voraussetzungen:

- mindestens 12 Unterrichtseinheiten.
- mindestens folgende Kenntnisse sollen selbstverteidigungsbezogen vermittelt werden: Notwehr; Nothilfe; Distanz herstellen; Abwehr von Schlägen; Befreiungen aus Handgelenkfassen; Befreiung gegen Griff zum Hals/Revers; Fallen; Anwendungsform.
- der Kursleiter überprüft die Kenntnis der Inhalte.

Prüfungsberechtigt sind:

- Ju-Jutsuka mit Prüferlizenz des DJJV.
- Lehrer/Ausbilder/Pädagogen mit Zusatzqualifikation Ju-Jutsu (mindestens ein Semester oder ÜL/ Trainer-Gewaltprävention).
- Kursleiter SV (Kinder oder Frauen) mit mindestens 3. Kyu JJ
- ÜL/ Trainer-Gewaltprävention mit mindestens 4. Kyu JJ

Organisation

- Bezug des Materials über LV/DJJV (Urkunde; Gürtel mit JJ Aufschrift).
- Meldung/Teilnehmerlisten an Prüfungsreferenten der Landesverbände.
- Die Graduierung ist dem weiß-gelben Gurt vollständig gleichgestellt.

Beispiel für Umsetzung der Inhalte:

1. Notwehr
2. Nothilfe: Opfer aus dem Gewaltmagnetfeld des Angreifers bringen; Körperabbiegen
3. Distanz herstellen: Bewegungslehre; Handballentechnik; Stimme einsetzen
4. Abwehr gegen Schläge: Handabwehr; passive Abwehr
5. Befreiungen aus Handgelenkfassen: Grifflösen; Griffsprenge
6. Befreiung gegen Griff zum Hals/Revers: Griffsprenge; Windmühle
7. Fallen: SV- Fallen; Sturz seitwärts
8. Anwendungsform: Raufen/Ringen; Kampf mit offenen Händen